

# Satzung der Bisinger Butzen e.V.

Stand 29.03.2014

## § 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen **Bisinger Butzen e.V.** und hat seinen Sitz in Bisingen.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

a.) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des närrischen Brauchtums.

b.) Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig:

er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine

Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den

Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt

werden.

## §3 Mitgliedschaft

a.) Der Verein besteht aus

aktiven Mitglieder

Ehrenmitgliedern

b.) Aktive Mitglieder (Hästräger) sind Mitglieder, die sich persönlich an den gemeinschaftlichen Aktivitäten (Umzüge, Fasnetsveranstaltungen) des Vereins beteiligen oder eine Tätigkeit im Verein ausüben.

c.) Mitglieder können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn sie sich um den Verein in außergewöhnlicher Weise verdient gemacht haben. Der Vorschlag erfolgt durch den Butzenrat an die Mitgliederversammlung, die mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. Unter derselben Voraussetzung können der 1. und 2. Vorstand des Vereins nach Beendigung ihres Amtes zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

a.) Grundsätzlich kann jeder unbescholtene Bürger Mitglied werden, der einen entsprechenden

schriftlichen Aufnahmeantrag an den Butzenrat richtet.

b.) Aufnahmeanträge von Minderjährigen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Unter 16 Jährige können nur Mitglied werden, wenn ein gesetzlicher Vertreter ebenfalls Mitglied ist.

c.) Antragssteller müssen 1 Jahr aktiv am Vereinsgeschehen teilnehmen. Das HäS muss über den Verein ausgeliehen werden. Antragssteller haben ebenfalls Rechte und Pflichten gemäß § 6 einzuhalten.

d.) Gegen die Entscheidung des Butzenrates kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.

e.) Die Begrenzung der Anzahl der Mitglieder behält sich der Butzenrat vor. Ist diese Anzahl erreicht, werden neue Bewerber auf eine Warteliste gesetzt.

f.) Bei der Aufnahme als Mitglied verpflichtet sich dasselbe, die Satzung anzuerkennen.

h.) Nach Ablauf des Probejahres entscheidet der Butzenrat über den Aufnahmeantrag.

Die Mitgliedschaft wird dann durch Unterschrift des Antragstellers unter die Beitrittserklärung rechtskräftig. Die Aufnahme wird dann während der Herbstversammlung verkündet.

i.) Nichtmitglieder über 16 Jahre dürfen nach Absprache mit dem Häswart drei Mal pro Saison

bei einer öffentlichen Veranstaltung teilnehmen, sofern sie ein komplettes abgenommenes Butzenhäs vorweisen können. Dies gilt nicht für Veranstaltungen des Narrenfreundschaftsrings oder bei den Umzügen, die durch die Bisinger Butzen selber organisiert werden. Nichtmitglieder unter 16 Jahren dürfen nach Absprache mit dem Häswart nur am Kinderringumzug und am Bisinger Umzug teilnehmen, sofern sie ein komplettes Butzenhäs vorweisen können.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

a.) durch freiwilligen Austritt, dabei muss die Austrittserklärung schriftlich beim

Vorstand eingereicht werden. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 3 Monaten zulässig.

b.) durch Tod

c.) bei Auflösung des Vereins

d.) durch Ausschluss aus dem Verein

Ein Ausschluss wird, nach vorheriger Anhörung des Betroffenen, bei wichtigem

Grund durch den Butzenrat herbeigeführt. Eine Berufung ist nicht möglich.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann erfolgen

- wegen Handlungen, welche gegen den Verein, seine Zwecke und dessen Ansehen

gerichtet sind.

- wegen wiederholten, absichtlichen Verstößen gegen diese Satzung oder wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen der Butzenversammlung.

- wenn das Mitglied dem Verein gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz wiederholter Aufforderung und Fristsetzungen und unter Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt.

- wenn das Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrags trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand ist

e.) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter des Vereins. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht.

Vereinseigene Häsbestandteile (z.B. Nummer und Wappen,...) müssen abgegeben werden.

## §6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

a.) Das Mitglied hat das Recht und die Pflicht, an öffentlichen und vereinsinternen

Veranstaltungen und Unternehmungen der Bisinger Butzen e.V. in angemessenem Rahmen teilzunehmen. Dazu gehören auch Versammlungen, Arbeitsdienste etc.

b.) Für minderjährige Mitglieder gilt das Jugendschutzgesetz:

Bei Veranstaltungen nach 24 Uhr und bei Umzügen, bei denen

eine Rückkehr nach Bisingen später als 24 Uhr zu erwarten ist, dürfen nur volljährige Mitglieder teilnehmen.

c.) Jedes Mitglied hat die Interessen des Vereins zu fördern.

d.) Das Mitglied erklärt sich mit Aufnahme in den Verein dazu bereit, dass Fotos mit ihm auf der

vereinseigenen Homepage / in Druckwerken veröffentlicht werden dürfen. Sollte dies nicht gewünscht sein, ist ein schriftlicher Hinweis an den Vorstand nötig. Weiter erklärt sich das Mitglied einverstanden mit der Speicherung seiner für die Aufnahme nötigen Daten zu Vereinszwecken.

#### §7 Mitgliedsbeitrag

a.) Mitglieder sind verpflichtet einen Jahresbeitrag zu entrichten.

b.) Der Mitgliedsbeitrag wird vom Kassier des Vereins per Lastschriftinzug jährlich eingezogen.

c.) Mitgliedsbeiträge werden von der Hauptversammlung des Vereins festgelegt.

d.) Mahn- und Rückbuchungsgebühren werden dem Mitglied zu Lasten gelegt.

e.) Mitglieder unter 16 Jahren sind beitragsbefreit, die erste Abbuchung erfolgt dann im Folgejahr.

#### §8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand

- der Butzenrat

- die Mitgliederversammlung

#### §9 Vorstand

Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorstand (Oberbutz) und der 2. Vorstand (Vizebutz). Sie vertreten den Verein nach außen. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt und allein berechtigt die weiteren Funktionen des Vorstandes wahrzunehmen. Im Innenverhältnis ist der Vizebutz verpflichtet, von seinen Rechten nur im Falle der Verhinderung des Oberbutz Gebrauch zu machen.

## § 10 Butzenrat

In den Butzenrat können nur aktive Mitglieder gewählt werden.

a.) Dem Butzenrat gehören an

- der Oberbutz
- der Vizebutz
- der Kassier
- der Brauchtumspfleger
- der Schriftführer
- der Oberkanonier
- der Häswart
- drei Beisitzer

1.) Beisitzer = Oberordner

2.) Beisitzer = Lagerist / Zeltwart

3.) Beisitzer = Kassenhelfer

- ein Jugendwart

b.) Neben den sonst in dieser Ordnung festgelegten Aufgaben obliegt dem Butzenrat vor allem die Geschäftsführung, die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Überwachung der Einhaltung dieser Vereinsverordnung. Die Geschäftsführung kann durch den Vorstand ganz oder teilweise an einzelne Butzenmitglieder delegiert werden.

d.) Der Butzenrat wird vom Oberbutz einberufen und geleitet. Der Butzenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Mitglieder anwesend sind. Die Abstimmung erfolgt durch einfache Mehrheit (Mehrheit der abgegebenen Stimmen / Mehrheit ohne Enthaltungen). Bei Stimmengleichheit kann die Angelegenheit auf die nächste Sitzung verschoben werden.

d.) Der Butzenrat kann bei Anschaffung von Anlagevermögen nur über einen Betrag von

500,- Euro bestimmen, bei höheren Beträgen ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig. Diese Regelung gilt nur für das Innenverhältnis.

e.) Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen, diese sind nicht öffentlich.  
§11 Amtsdauer

a.) Alle in der Jahreshauptversammlung der Bisinger Butzen e.V. gewählten Mitglieder

des Butzenrates sind grundsätzlich auf 2 Jahre gewählt.

b.) Wiederwahl ist zulässig.

c.) Die Amtsdauer erstreckt sich bis zur Wiederwahl. Im Falle von § 5 und bei Rücktritt kann auch außerhalb der Amtszeit gewählt werden.

d.) Die Amtszeiten werden periodisch geordnet

Wahl des Oberbutz, des Schriftführers, des Brauchtumspflegers des Oberkanoniers und des dritten Beisitzers in den Butzenrat sowie zweier Kassenprüfer in den Jahren mit geraden Endzahlen (0,2,4,6,8). Wahl des Vizebutz, des Kassiers, des Häswarts, des Jugendwarts und des ersten und zweiten Beisitzers in den Jahren mit ungeraden Endzahlen (1,3,5,7,9).

## § 12 Die Mitgliederversammlung

a.) Mitgliederversammlung des Vereins

- Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und ist zweimal jährlich (Jahreshauptversammlung und Herbstversammlung) einzuberufen.

- Soweit nichts anders bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit (Mehrheit der abgegebenen

Stimmen / Mehrheit ohne Enthaltungen).

- Bei Wahlhandlungen muss die Wahl bei Stimmengleichheit wiederholt

werden. Beim zweiten Wahlgang sind Neuvorschläge ebenfalls wählbar, hier genügt die

relative Mehrheit (die meisten der abgegebenen Stimmen).

- Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder

dies verlangt, bei Wahlen muss eine schriftliche Abstimmung erfolgen, wenn

es eines der anwesenden Mitglieder verlangt.

- Die Mitgliederversammlung beschließt neben den sonst in dieser Satzung festgelegten Zuständigkeiten vor allem über die eingebrachten Anträge, die vom

Butzenrat zur Beratung eingebrachten Sachen, sowie über alle nicht dem Butzenrat zugewiesenen Angelegenheiten, sowie die Entlastung des Butzenrates.

b.) Die Jahreshauptversammlung findet jedes Jahr bis Pfingsten statt. Diese beinhaltet unter anderem die Wahlen des Butzenrates. Die Herbstversammlung findet im Herbst statt.

c.) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus

- Mitgliedern des Vereins Bisinger Butzen e.V.

d.) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung

- Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Oberbutz oder

dem Vizebutz

- Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Oberbutz bzw. stellvertretend

durch den Vizebutz spätestens 2 Wochen vorher durch Veröffentlichung im Nachrichtenblatt

der Gemeinde Bisingen.

- Anträge und Wünsche müssen schriftlich mit Begründung zehn Tage vorher dem Vorstand zugeteilt werden.

- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Butzenrat im Bedarfsfall einberufen.

Er muss es tun, wenn  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. Die

Einberufung erfolgt durch den Oberbutz spätestens 2 Wochen vorher durch

Veröffentlichung im Nachrichtenblatt der Gemeinde Bisingen.

e.) Tagesordnung

Die Tagesordnung der **Jahreshauptversammlung** der Bisinger Butzen e.V. muss folgende Punkte enthalten:

I.) Bericht des Oberbutz

II.) Bericht des Schriftführers

III.) Bericht des Kassiers

IV.) Entlastungen

V.) Neuwahlen

VI.) Anträge auf Änderung der Vereinsordnung

VII.) Anträge und Verschiedenes

Die Tagesordnung der **Herbstversammlung** muss dabei unter anderem folgenden Punkt enthalten:

I.) Entscheidungen des Butzenrates über die Aufnahmeanträge

f.) Stimm- und wahlberechtigt sind nur volljährige Mitglieder. Das Stimm- und Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

g.) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

h.) Über die Mitgliederversammlung sind Protokolle zu führen, diese sind nicht öffentlich.

§13 Auflösung des Vereins Bisinger Butzen e.V.

Die Auflösung des Vereins Bisinger Butzen e.V. obliegt der Mitgliederversammlung und bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung oder Wegfalls seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins sowie das Vorrecht, die Tradition der Bisinger Butzen weiterzuführen an den Schützenverein Bisigen 1927 e.V.

§14 Änderung der Satzung

Änderungen und Ergänzungen können durch die Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

Dabei bedarf es einer 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

§15 Kassenprüfer

a.) Zur Überwachung der Kassengeschäfte werden von der Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer gewählt. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder, die nicht zugleich Mitglieder des Butzenrates sind.

b.) Die Kassenprüfer haben gemeinsam oder, falls nur ein Prüfer verhindert ist oder nur ein Prüfer vorhanden ist, einzeln, die Kasse und das Finanzwesen des Vereins bis zur Jahreshauptversammlung zu prüfen. Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben sie jeweils unverzüglich dem Vorstand und dem Butzenrat sowie der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§16 Häs und Maske

Das Häs und die Maske der Bisinger Butzen e.V. ist ein Traditionshäs und muss als

solches behandelt werden. Veränderungen an Häs und Maske sind nicht erlaubt. Über Veränderungen oder Ergänzungen stimmt die Jahreshauptversammlung ab. Die Herstellung, Verkauf und Erwerb von Häs und Maske für die aktiven Mitglieder obliegt dem Butzenrat. Anderer Erwerb ist ohne Zustimmung des Butzenrates nicht zulässig.

Die Bisinger Butzen bestehen aus folgenden Figuren:

- schwarze Butzen
- roter Butz (Oberbutz)
- Kanoniere
- Medicus

Das Häs der Einzelfiguren legt der Butzenrat fest.

Häsordnung der schwarzen Butzen:

- a) schwarze Maske
- b) Gschell (schwarzes Oberteil)
  - auf der linken Brustseite ist das Butzenwappen anzubringen.
  - auf dem rechten Ärmel ist die Butzennummer gut sichtbar anzubringen
  - unter dem Gschell ist uni-schwarz oder Kleidung aus dem Vereinsangebot zu tragen
- c) schwarzer Rock
- d) schwarze Strickhandschuhe
- e) schwarze schwarze Lederstiefel, die über den Verein zu beziehen sind
- f) schwarze Hose (knieabwärts Butzenhose, knieaufwärts eine schwarze Hose)
- g) schwarzes Butzenhemd / - bluse (Festkleidung)

Das genaue Aussehen des Häs und der Maske, z.B. in Bezug auf Anzahl der Glocken und Anbringung der farbigen Bänder, ist beim Butzenrat

hinterlegt und wird den Neubutzen bei Aufnahme ausgegeben.

Unerwünscht ist verschmutztes und zerrissenes Häs. Es ist verboten, ohne eingetragene Nummer und Wappen an der Fasnet teilzunehmen. Den Zeitpunkt an dem die Maske auf- bzw. abgesetzt wird, bestimmt der Oberbutz. Der zünftige Butz benimmt sich im Häs so, dass er sich ohne Häs wegen seines Benehmens nicht zu schämen braucht. Dazu gehört als völlig deplaziert der exzessive Genuss von Alkohol, Vandalismus, Aufdringlichkeit und Verschmutzung fremden Eigentums.

#### §17 Butzenverleih

Die Handhabung des Butzenverleihs legt der Butzenrat fest.

#### §18 Öffentliche Veranstaltungen

Während öffentlichen Veranstaltungen präsentieren sich die Bisinger Butzen e.V. als Zunft

nach schwäbisch-alemannischem Brauch.

Dem Butzenrat bleibt vorbehalten einem Mitglied die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen zu verweigern, wenn dieses

- stark alkoholisiert erscheint
- der Häsordnung nicht entspricht
- einem Punkt des §5 d dieser Satzung entspricht

#### §19 Brauchtum und Tradition

Brauchtum ist das umfassende Wort zur Durchführung der Fasnet.

Brauch ist es, die Fasnet nach schwäbisch-alemannischer Art zu begehen. Das heißt, die Fasnet beginnt am Dreikönigstag und endet am Aschermittwoch. Die Art der Durchführung bedeutet die Tradition, wie eine Narrenzunft ihre Fasnet begeht.

Tradition der Bisinger Butzen im Ort ist am 06.01. jeden Jahres: Häsnausschittla,  
Butzen-Schauspiel auf dem Marktplatz Fasnetszeischdig: Kirchspielumzug

Der Ursprung der Bisinger Butzen e.V. beruht auf dem Schützenverein Bisingen  
e.V. 1927